Stand 15.10.2024

RAHMENVERTRAG STANADRDANGEBOT „AKTIVER ZUGANG“ im Fördergebiet Glasfaserausbau Innviertel 2025 Aspach/ Kirchheim im Innviertel

über Wholesale-Vorleistungsprodukte der Glasfaser-Verbund Projekte GmbH als Aktivnetzbetreiber von FTTH-Netzen im Fördergebiet Glasfaserausbau Innviertel 2025 Aspach/ Kirchheim im Innviertel

nachfolgend **„Aktives Standardangebot“**

abgeschlossen zwischen

Diensteanbieter XY,

FN,

XY-Adresse: (Adresse des Diensteanbieters)

nachfolgend "**ISP**"

und

Glasfaser-Verbund Projekte GmbH,

FN 523140 z

Gewerbegebiet Nord 9,

5222 Munderfing

nachfolgend "**ANB**"

und gemeinsam mit dem ISP die "**Vertragsparteien**"

am heutigen Tag wie folgt:

1. Präambel

1.1 Die Glasfaser-Verbund Fördergesellschaft mbH hat als Fördernehmerin eine Förderung im Rahmen des Programms BBA2030 für in Fördergebiet Glasfaserausbau Innviertel 2025 Aspach/ Kirchheim im Innviertel gelegene Ausbaugebiete erhalten. Dieses Standardangebot aktiv bezieht sich auf durch den Fördervertrag und die Förderbedingungen der BBA2030 (2. Ausschreibung) geförderte FTTH-Infrastrukturen sowie auf eigenwirtschaftlich errichtete FTTH-Infrastruktur im Zielgebiet (nachfolgend "das geförderte Netz").

1.3 Die Glasfaser-Verbund Projekte GmbH erbringt die Leistungen als ANB im Auftrag der Glasfaser-Verbund Fördergesellschaft mbH und bietet die Leistungen im eigenen Namen an.

1.4 Dieses Standardangebot aktiv ist vorläufig, da die finalen der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Kosten und damit die wesentliche Vertragsinhalte noch nicht feststehen.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind:

(a) Dieser Rahmenvertrag mit seinen Anlagen:

(i) Technisches Realisierungskonzept (Anlage I)

(ii) Preisliste (Anlage II)

(iii) Leistungsbeschreibung mit Service Levels (Anlage III)

(b) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

2.2 Änderungen der AGB oder anderer Vertragsbestandteile führen dazu, dass Verweise im Rahmenvertrag auf diese Dokumente als Verweise auf die geänderten Fassungen gelten.

3. Aktives Standardangebot und Entgelte

3.1 Die vom ISP bestellten Vorleistungsprodukte richten sich nach den geltenden Preisen der jeweils aktuellen Preisliste.

3.2 Der ANB behält sich vor, individuelle Preislisten für unterschiedliche Fördergebiete zu erstellen und diese anzupassen.

3.3 Für FTTH-Infrastrukturen außerhalb der geförderten Netze ist der ANB nicht verpflichtet, ein Standardangebot aktiv zu legen.

3.4 Sollten Förderungen für geplante Ausbaugebiete oder Standortadressen entfallen, fällt das Standardangebot aktiv für diese Standorte weg und kann vom ISP nicht in Anspruch genommen werden.

3.5 Für Standortadressen, die ursprünglich als Teil des geförderten Netzes vorgesehen waren, jedoch nachträglich aus der Förderung herausfallen, gilt das Standardangebot aktiv nicht mehr und Einzelverträge können aufgelöst werden.

3.6 Der ANB kann dem ISP den Wechsel zu anderen Vorleistungsprodukten auf Layer-2-Basis anbieten, sofern diese verfügbar sind.

3.7 Eine außerordentliche Kündigung durch den ANB ist möglich, wenn die Förderung für einzelne Standortadressen wegfällt und keine Einigung über ein alternatives Vorleistungsprodukt erzielt wird.

3.8 Die Entgelte unterliegen einer Wertanpassung gemäß den Bestimmungen in den AGB.

3.9 Alle Kosten, die durch die Anpassung von Prozessen, IT-Systemen und technischen Einrichtungen auf Seiten des ISP entstehen, trägt der ISP selbst.

4. Vorleistungsprodukte

4.1 Die im Rahmen des Standardangebots aktiv angebotenen Produkte werden gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage II) definiert und können vom ISP ab Betriebsbeginn über das vom ANB bereitgestellte System bestellt werden. Vorab wird eine Bedarfsplanung zwischen den Vertragsparteien durchgeführt.

4.2 Die Entwicklung individueller Produkte bedarf einer gesonderten Vereinbarung und trägt potenzielle Kosten durch den ISP.

5. Vermarktung

5.1 Der ISP unterstützt die Vorvermarktung des geförderten Netzes, ohne Anspruch auf Kostenersatz, auch wenn ein geplantes Netz nicht realisiert werden sollte.

5.2 Informationen über den Beginn der Vorvermarktung erfolgen durch den ANB an alle ISPs gleichermaßen.

5.3 Potenzielle Endkunden, die vom ISP gemeldet werden, unterliegen keinem Rechtsanspruch auf Berücksichtigung oder Anschluss.

6. Allgemeine Verpflichtungen des ISP

6.1 Der ISP hat die im Technischen Realisierungskonzept geregelten Verpflichtungen einzuhalten.

6.2 Der ISP ist verpflichtet, eine Hotline zu betreiben und Tickets korrekt zuzuweisen. Bei Überschreitung festgelegter Ticket-Anteile fallen Kostenersatzansprüche an.

6.3 Der ISP verpflichtet sich, eine betriebsbereite Kundenbetreuung sicherzustellen, die auch technische und kommerzielle Fragen abdeckt.

6.4 Der ISP hat alle notwendigen Informationen bereitzustellen, um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten.

7. Leistungsindikatoren

Leistungsindikatoren wie Hotline-Betrieb und Ticket-Bearbeitung gelten als Vertragsbestandteile. Verstöße können zur Vertragsauflösung führen.

8. Weitere Vertragsbestandteile

8.1 Im Zusammenhang mit Punkt 2.6 der AGB werden folgende Daten zwischen den Parteien übermittelt:

(a) vom ISP an ANB: Stammdaten des Endkunden (Anrede, Name, Adresse, Vertragsbeginn, Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)), technische Daten zur Identifizierung der Anschlussleitung sowie Übergabeparameter; und

(b) vom ANB an ISP: Adresse, Open Access-ID.

9. Änderungen während der Vertragslaufzeit

9.1 Der ANB ist berechtigt, Änderungen an den im Technischen Realisierungskonzept oder im Prozesshandbuch beschriebenen IT-Systemen, technischen Einrichtungen und Prozessen vorzunehmen. Solche Änderungen werden dem ISP rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, sofern sie Anpassungen auf Seiten des ISP erforderlich machen. Anpassungen, die keine Änderungen für den ISP erfordern, werden nicht gesondert mitgeteilt, die aktualisierten Dokumente sind jedoch online abrufbar.

9.2 Kosten, die durch Anpassungen gemäß Punkt 9.1 auf Seiten des ISP entstehen, trägt der ISP selbst.

9.3 Änderungen an Leistungsbeschreibungen, SLAs oder der Preisliste erfolgen gemäß den AGB, wobei die Mindestanforderungen des Fördervertrags einzuhalten sind. Änderungen dürfen keine Verschlechterungen für den Zugang auf der aktiven Vorleistungsebene beinhalten.

9.4 Die in der Preisliste angegebenen Entgelte sind vorläufig und können auf Basis tatsächlich angefallener Kosten nach Abschluss des Förderprojekts angepasst werden.

9.5 Änderungen der Entgelte können auf neuen Prognosen der Take-up-Rate oder des Nutzungsverhaltens basieren und werden entsprechend veröffentlicht. Das Änderungsrecht des ISP gilt jeweils nur für das betroffene geförderte Netz.

9.6 Regulatorische oder gerichtliche Entscheidungen können Anpassungen der Preisliste notwendig machen. Solche Änderungen unterliegen den Bestimmungen der AGB und können ohne Zustimmung des ISP erfolgen.

9.7 Die aktualisierten Entgelte und Bedingungen werden im Standardangebot aktiv veröffentlicht und dem ISP schriftlich mitgeteilt.

10. Kündigung und Vertragsdauer

10.1 Der Vertrag zwischen ANB und dem ISP wird unbefristet abgeschlossen. Einzelverträge können mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

10.2 Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags durch den ISP ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist möglich.

10.3 Der ANB kann den Vertrag oder einzelne Einzelverträge nach Ablauf von zehn Jahren ab Betriebsbeginn unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

10.4 Die Mindestvertragsdauer für den ISP beträgt 24 Monate ab Aktivierung des ersten Endkunden.

10.5 Eine außerordentliche Kündigung durch den ANB ist möglich, wenn der Fördervertrag endet oder Standortadressen nicht mehr unter die Förderung fallen.

10.6 Bei Beendigung des Vertrags ist der ANB berechtigt, mit Zustimmung des Fördernehmers einen anderen Netzbetreiber zu benennen, der die Vertragsverpflichtungen übernimmt.

10.7 Sollten keine Vertragsübernahmen erfolgen, bleibt der Fördernehmer verpflichtet, ein fördervertragskonformes Standardangebot bereitzustellen. Der ISP hat daraus jedoch keine Ansprüche gegenüber dem ANB.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Dieser Rahmenvertrag unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht. Dabei werden die Verweisungsnormen sowie die Bestimmungen des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

11.2 Für sämtliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag entstehen, wird das Handelsgericht Wien als ausschließlicher Gerichtsstand festgelegt.

11.3 Alle Anlagen zu diesem Rahmenvertrag gelten als integrale und verbindliche Bestandteile desselben.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Solche Bestimmungen werden durch solche wirksamen und durchsetzbaren Regelungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.

11.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen, trägt der ISP sämtliche mit der Durchführung dieses Rahmenvertrags verbundenen Steuern und Abgaben, ausgenommen Ertragssteuern des ANB. Jede Partei trägt die Kosten ihrer eigenen rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Beratung.

11.6 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Einseitige Änderungen durch den ANB sind nur dann bindend, wenn sie ausschließlich zugunsten des ISP erfolgen.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
ISP	Glasfaser-Verbund Projekte GmbH

Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU
breitbandbuero.gv.at
oberösterreich

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Wholesale Vorleistungsprodukte der Glasfaser-Verbund Projekte GmbH (gültig ab Januar 2025)

1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten ausschließlich für den Verkauf von Vorleistungsprodukten der Glasfaser-Verbund Projekte GmbH, FN 523140 z, als Aktivnetzbetreiber (nachfolgend "ANB") an Diensteanbieter (nachfolgend "ISP") zum Zweck der Realisierung von breitbandigen Internetzugangsprodukten des ISP für Endnutzer auf Basis der Vorleistungsprodukte des ANB. Die Nutzung von Vorleistungsprodukten des ANB durch den ISP zu anderen Zwecken, insbesondere zum Zweck des Wiederverkaufs, bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen ANB und ISP und ist ohne eine solche Vereinbarung unzulässig.

1.2. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ISP ist ausgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sind nur bindend und werden nur Vertragsbestandteil, wenn der ANB dies dem ISP schriftlich bestätigt.

1.3. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte sowie Zusatz- und Änderungsaufträge zwischen ANB und dem ISP (nachfolgend gemeinsam "Vertragsparteien"), jeweils betreffend den in Punkt 1.1, erster Satz, angegebenen Vertragszweck, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss nicht gesondert auf diese AGB Bezug genommen wird.

1.4. Die Gesamtheit der Vertragsgrundlagen bestehend aus diesen AGB und etwaigen zwischen ANB und dem ISP getroffenen ergänzenden Vereinbarungen, wie insbesondere einer Leistungsbeschreibung (nachfolgend "LB") samt etwaigen Service Levels (nachfolgend "SLAs"), wird als "Vertrag" bezeichnet. Die Gesamtheit aus diesen AGB, etwaigen zwischen ANB und dem ISP getroffenen ergänzenden Vereinbarungen, wie insbesondere einer LB samt etwaigen SLAs für das konkrete Vorleistungsprodukt, sowie der jeweiligen Bestellung eines konkreten Vorleistungsprodukts zum Zweck der Realisierung eines Internetzugangsprodukts des ISP für einen konkreten Endnutzer wird jeweils als "Einzelvertrag" bezeichnet.

2 Anbindung von Endkunden

2.1. Diese AGB richten sich an ISP, die im Sinne von § 4 Z 36 TKG 2021 einen Kommunikationsdienst öffentlich anbieten und die vertragsgegenständlichen Leistungen für die gemäß § 6 TKG 2021 angezeigte Bereitstellung von breitbandigen Internetzugangsprodukten verwenden.

2.2. ANB treffen keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis zwischen dem ISP und seinen Endkunden resultieren, und der ISP hat ANB in Bezug auf sämtliche Forderungen und Ansprüche seiner Endkunden aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis ISP-Endkunde schad- und klaglos zu halten.

2.3. Mit Abgabe seiner Bestellung bestätigt der ISP dem ANB, Unternehmer iSd § 1 KSchG und Anbieter iSd § 4 Z 36 TKG 2021 zu sein.

2.4. Der ISP verpflichtet sich, an bei Vertragsabschluss erkennbar unternehmerisch tätige natürliche oder juristische Personen (insbesondere solche, die aufgrund ihrer Rechtsform unternehmerisch tätig sind) sowie an Behörden, öffentliche Unternehmen und sonstige Einrichtungen der hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Verwaltung nur die für Geschäftskunden bestimmten Produkte zu verkaufen, ausgenommen an Klein- und Kleinstunternehmen gemäß § 4 Z 66 TKG 2021 oder an Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, sofern diese nicht ausdrücklich zugestimmt haben, auf die

Anwendung der nach TKG 2021 auf sie anwendbaren Verbraucherrechte zu verzichten. Der ISP hat in seinen Vertragsbedingungen, soweit rechtlich zulässig, die Pflicht des Endkunden vorzusehen, jene Umstände anzugeben, die zur Einordnung in die jeweils passende Kundengruppe erforderlich sind.

2.5. Der ISP darf auf Basis der Vorleistungsprodukte des ANB keine Endkundenprodukte anbieten, mit denen Leistungszusagen verbunden sind, die über diejenigen Leistungszusagen hinausgehen, die mit dem jeweiligen Vorleistungsprodukt, auf dessen Basis das Endkundenprodukt realisiert werden soll, verbunden sind.

2.6. Der ISP hat dem ANB sämtliche (auch personenbezogenen) Daten in datenschutzkonformer Aufbereitung zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig sind, und der ISP erteilt hiermit seine Zustimmung zur Übermittlung bzw. Verarbeitung dieser Daten für die genannten Zwecke an bzw. durch ANB und dessen Vertragspartner. Der ISP hat ferner sicherzustellen, dass der Endkunde seine Zustimmung zur Übermittlung bzw. Verarbeitung jener personenbezogenen Daten an bzw. durch ANB und dessen Vertragspartner erteilt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendig sind. Der ANB und der ISP bleiben jeweils selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz (siehe dazu den Code of Conduct für Internet Service Provider). Für folgende Zwecke der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem ISP und dem ANB ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von Endkunden notwendig: (a) Herstellung von Anschlussleitungen beim Endkunden durch den ISP und (b) Erbringung, Verrechnung und Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die jeweilige Vertragspartei, jeweils bezogen auf den Standort des Nutzers. Welche konkreten Daten auszutauschen sind, wird von den Vertragsparteien separat festgelegt und dokumentiert.

2.7. Der ISP hat sicherzustellen, dass seinen Endkunden in vom ISP verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestellformularen oder ähnlichen Dokumenten die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt werden, deren Erfüllung durch den jeweiligen Endkunden Voraussetzung dafür ist, dass der ANB seine Vertragsleistungen vereinbarungsgemäß erbringen kann. Dies beinhaltet insbesondere:

(a) dem ANB und dessen Erfüllungsgehilfen Zugang zum Zweck der Installation des für die Aktivierung des Endkunden und Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Aktiv-Equipment zu gewähren und die Stromversorgung für den Optischen Netzwerkabschluss (ONT) unentgeltlich und für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrags bereitzustellen;

(b) sofern der Endkunde nicht zugleich Eigentümer ist, für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten einzuholen;

(c) die für die Inanspruchnahme von Liegenschaften, Gebäuden und Räumen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen beizubringen;

(d) die für den Betrieb erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls bereits vorhandene Übertragungswege bereitzustellen und während der Dauer des jeweiligen Einzelvertrags in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(e) alle weiteren Pflichten wahrzunehmen, die spezifisch durch die Produkte des ISP bedingt sind und erforderlich, um dem ANB die ordnungsgemäße Erbringung seiner vertraglichen Leistungen zu ermöglichen

Der ISP ist nicht verpflichtet, über die rechtswirksame Übertragung dieser Pflichten hinaus die Einhaltung durch den Endkunden aktiv zu kontrollieren. Sollte der Endkunde die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllen und dadurch die Erbringung der bestellten Leistungen durch den ANB unmöglich machen, ist der ISP weder zur Übernahme etwaiger frustrierter Aufwendungen des ANB noch zur Zahlung eines Entgelts für nicht erbrachte Leistungen des ANB verpflichtet. Gleichzeitig entstehen dem ISP aus solchen Fällen keine Ansprüche gegenüber dem ANB

2.8 Der ISP ist verpflichtet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Leistungsbeschreibung und Entgeltregelungen, sowie sämtliche Änderungen ordnungsgemäß gemäß § 133 TKG 2021 der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Zeitgleich hat der ISP eine Kopie der Anzeige dem ANB zur Verfügung zu stellen.

2.9 Das Beschwerdemanagement für Endkunden, einschließlich der Bearbeitung von Störungen, gehört nicht zu den Aufgaben des ANB. Der ISP ist verpflichtet, einen First-Level-Support bereitzustellen, um Endkundenanfragen entgegenzunehmen. Sollten Anfragen oder Störungen den ANB betreffen, hat der ISP diese gemäß den vereinbarten Schnittstellen an den ANB weiterzuleiten.

2.10 Der ISP ist verpflichtet, auf Anforderung des ANB die Einhaltung aller Verpflichtungen gemäß Punkt 2 („Anbindung von Endkunden“) nachzuweisen.

3 Änderungen

3.1 Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB liegt am Firmensitz des ANB zur Einsicht bereit. Bei Vertragsabschluss oder Änderungen der AGB stellt der ANB dem ISP auf dessen Wunsch ein kostenloses Exemplar der aktuellen Fassung zur Verfügung.

3.2 Der ANB informiert den ISP schriftlich mindestens vier Monate vor dem geplanten Inkrafttreten über Änderungen dieser AGB, der Leistungsbeschreibung einschließlich der Service Levels, der Entgelte oder anderer Vertragsbestandteile. Diese Mitteilung enthält den genauen Inhalt der Änderungen, deren Inkrafttretensdatum sowie einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die dazugehörige Frist gemäß Punkt 3.4. Erfolgt bis zum Inkrafttreten keine schriftliche Kündigung des ISP (maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung beim ANB), werden die Änderungen für alle bestehenden Verträge und zugehörigen Einzelverträge wirksam.

3.3 Änderungen, die ausschließlich zugunsten des ISP wirken, können ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung auf alle bestehenden Verträge und Einzelverträge angewendet werden. Ein Kündigungsrecht des ISP besteht in diesen Fällen nicht.

3.4 Für Änderungen, die nicht ausschließlich vorteilhaft für den ISP sind, hat der ISP das Recht, den Vertrag einschließlich aller Einzelverträge bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. Darüber hinaus stehen dem ISP keine weiteren Ansprüche zu.

3.5 Ein Kündigungsrecht gemäß Punkt 3.4 entfällt, wenn Änderungen durch behördliche Anordnung oder gesetzliche Änderungen zwingend erforderlich werden. Ebenso besteht kein Kündigungsrecht bei Preissenkungen oder Entgeltanpassungen gemäß einem vereinbarten Index (siehe Punkt 8.6). Falls Rabatte vereinbart wurden, ist der ISP von einer Preissenkung

ausgeschlossen, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich vereinbart. Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder anderer gesetzlich vorgeschriebener Entgeltbestandteile berechtigen den ANB zur Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamkeitsdatum der Änderung. Ein Kündigungsrecht des ISP besteht auch in diesem Fall nicht.

3.6 Geht die Kündigungserklärung des ISP gemäß Punkt 3.4 schriftlich und fristgerecht ein, enden alle bestehenden Verträge und Einzelverträge zum ersten Kalendermonatsende nach Ablauf von acht Wochen ab Zugang der Kündigungserklärung beim ANB. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Vertragsbedingungen weiter.

4 Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

4.1 Der Inhalt und Umfang der vom ANB erbrachten Dienstleistungen werden in einem individuellen Auftrag (im Folgenden „Bestellung“) definiert.

4.2 Nach Eingang einer vollständig und korrekt ausgefüllten Bestellung durch den ISP wird der ANB die technische und betriebliche Machbarkeit des gewünschten Vorleistungsprodukts prüfen. Sollte sich während dieser Prüfung herausstellen, dass eine Umsetzung aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist, informiert der ANB den ISP unverzüglich. Ansprüche des ISP gegenüber dem ANB sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

4.3 Jede Bestellung bedarf zur Wirksamkeit einer Annahmeerklärung (im Folgenden „Auftragsbestätigung“) durch den ANB.

4.4 Bestellungen und Auftragsbestätigungen erfolgen schriftlich, es sei denn, sie werden über ein vom ANB bereitgestelltes IT-System elektronisch abgewickelt.

4.5 Der ANB ermöglicht dem ISP über ein Web-Frontend den tagesaktuellen Zugriff auf sämtliche Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Mitteilungen, einschließlich elektronischer Rechnungen. Diese gelten als zugestellt, sobald sie vom ANB elektronisch versandt oder der ISP über die Bereitstellung im Customer-Self-Care-Bereich informiert wurde. Ein Anspruch des ISP auf die Nutzung des Web-Frontends besteht nicht. Bei Störungen oder Ausfällen des Web-Frontends erhält der ISP die relevanten Informationen auf andere geeignete Weise, ohne daraus Ansprüche gegen den ANB abzuleiten.

5 Erstmaliges Onboarding des ISP

Das erstmalige Onboarding des ISP erfolgt auf Grundlage einer zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu treffenden Vereinbarung, die die Einzelheiten regelt.

6. Bereitstellung der Dienstleistungen

6.1 Die Bereitstellung der Vorleistungsprodukte durch den ANB erfolgt innerhalb der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Frist (im Folgenden „Bereitstellungsfrist“). Diese beginnt mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- dem Datum der Auftragsbestätigung durch den ANB; oder dem Datum, an dem der ISP alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt und
- dem ANB nachweislich mitgeteilt hat.

Der Tag, an dem die Bereitstellungsfrist endet (im Folgenden „Bereitstellungstermin“), markiert den Leistungsbeginn durch den ANB. Für den Fall des Punktes 6.6 gilt die Bereitstellungsbereitschaft des ANB als Bereitstellungstermin.

6.2 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag sowie der zugehörigen Leistungsbeschreibung (LB) einschließlich der Service Levels (SLAs) und weiteren spezifischen Vereinbarungen. Leistungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten des ANB erbracht. Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

6.3 Erfordert die Erbringung der Leistung eine vorherige Installation oder Konfiguration durch den ANB, so wird nach Abschluss dieser Maßnahmen geprüft, ob die Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, erhält der ISP eine entsprechende Serviceübergabemeldung. Erfolgt innerhalb von zwei Werktagen keine gegenteilige Meldung, gilt die Leistung als abgenommen. Die Abnahme gilt spätestens mit der tatsächlichen Aktivierung des Endkunden als erfolgt. Meldungen zu diesem Punkt erfolgen schriftlich, sofern sie nicht über ein vom ANB bereitgestelltes IT-System elektronisch abgewickelt werden.

6.4 Zur Sicherstellung der Qualität und im Hinblick auf technische und wirtschaftliche Entwicklungen kann der ANB während der Vertragslaufzeit Änderungen an der Konfiguration der Dienstleistungen vornehmen, sofern diese dem ISP zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung nicht verändert oder durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden.

6.5 Der ISP ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls der ANB die vereinbarte Bereitstellungsfrist trotz einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht einhält.

6.6 Sollte die betriebsfähige Bereitstellung der Leistung aufgrund eines dem ISP zuzurechnenden Grundes nicht möglich sein, ist der ANB berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten oder eine Bestellung zu stornieren, sofern der ISP eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht einhält. Der ISP hat dem ANB die Kosten für bereits erbrachte Leistungen sowie für die Deinstallation der betreffenden Einrichtungen zu erstatten. Darüber hinaus wird das vereinbarte Entgelt für den Zeitraum zwischen der Mitteilung der Bereitstellungsbereitschaft und dem Rücktritt durch den ANB in Rechnung gestellt.

6.7 Die vom ANB bereitgestellten Dienstleistungen stehen dem ISP grundsätzlich im Rahmen der Leistungsbeschreibung (LB) sowie der jeweiligen SLAs zur Verfügung. Einschränkungen oder Unterbrechungen können jedoch in folgenden Fällen auftreten:

- bei höherer Gewalt,
- während notwendiger Reparatur- und Wartungsarbeiten,
- aufgrund der Auslastung, Verkehrslage oder des Betriebszustands der für den Dienst genutzten Telekommunikationseinrichtungen oder -netze Dritter (einschließlich passiver Glasfaserinfrastruktur und Backhaul).

Aus derartigen Beeinträchtigungen kann der ISP keine Ansprüche ableiten.

6.8 Der ANB wird sich im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten bemühen, Unterbrechungen oder technische Störungen ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben. Vorübergehende Ausfälle oder Einschränkungen der Leistungen, die zur Vermeidung von Störungen oder für betriebsnotwendige Arbeiten erforderlich sind, behält sich der ANB vor. Dies umfasst insbesondere die zeitweilige Unterbrechung von Verbindungen oder deren Begrenzung. Die in den SLAs vereinbarten Service Level bleiben davon unberührt.

6.9 Der ISP erkennt an, dass der ANB nicht uneingeschränkt verpflichtet ist, den Datentransport zu gewährleisten. Eine Einschränkung des Datentransports kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine rechtliche Verfolgung oder Sperre droht. Der ANB behält sich das Recht vor, den Datentransfer zum Schutz der Internetnutzer oder der eigenen Systeme vorübergehend zu unterbrechen.

7 Netzintegrität

7.1 Der ISP verpflichtet sich, seine Endkundenprodukte so zu gestalten, dass die Integrität des Netzes sowie sonstige Einrichtungen des ANB nicht gefährdet werden. Insbesondere hat der ISP die Zugangsdaten zur Betriebssoftware des ANB sorgfältig zu schützen, um unberechtigte Zugriffe auf das Betriebssystem des ANB zu verhindern. Der ANB ist berechtigt, entsprechende Überprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen.

7.2 Sollten Beeinträchtigungen auftreten, ist der ISP verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist auf Aufforderung des ANB zu beheben. Kommt der ISP dieser Aufforderung nicht nach, ist der ANB berechtigt, die betroffenen Leistungen unverzüglich zu sperren oder einzustellen. Der ANB ist zudem befugt, diese Maßnahmen insbesondere zum Schutz der Internetnutzer oder zur Vermeidung rechtlicher Risiken zu ergreifen.

8. Entgelte, Zahlungsbedingungen und Sicherung

8.1 Die vom ANB erbrachten Dienstleistungen erfolgen grundsätzlich entgeltlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unentgeltliche Beratung oder Leistung angeboten werden.

8.2 Die Zahlungspflicht des ISP beginnt mit dem Tag der erstmaligen Bereitstellung der Leistung durch den ANB, jedoch nicht vor dem Bereitstellungstermin gemäß Punkt 6.1. Ausnahmen bestehen, wenn die Leistung fehlerhaft ist und dieser Mangel die Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigt, sofern der ANB die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat. Die Zahlungspflicht beginnt in diesem Fall erst mit der Behebung des Mangels oder mit der Nutzung der Leistung durch den ISP. Die Zahlungspflicht endet frühestens mit der Deaktivierung des Endkunden im IT-System des ANB.

8.3 Der ANB ist berechtigt, vom ISP eine angemessene Sicherstellung (z. B. Vorauszahlung oder Bankgarantie) zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ISP bestehen oder die Bonität des ISP als unzureichend erachtet wird.

8.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt der Abrechnungszeitraum ein Kalendermonat, und die Abrechnung erfolgt nachträglich. Der ISP hat sicherzustellen, dass die Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungserhalt auf dem angegebenen Konto des ANB gutgeschrieben ist.

8.5 Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Rechnungen sind ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.6 Die vereinbarten Entgelte sind wertgesichert und werden jährlich angepasst. Die Anpassung erfolgt zum 1. Januar jeden Jahres auf Basis der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder eines Nachfolgeindex, gemessen im Vergleich der Indexstände für den September des Vorjahres und des davorliegenden Jahres. Die Anpassung erfolgt automatisch mit der Veröffentlichung des neuen Index und gilt rückwirkend ab dem 1. Januar. Differenzen aus früheren Zeiträumen können nachverrechnet werden, ohne dass der ANB auf das Recht zur Nachverrechnung verzichtet.

8.7 Der ISP ist verpflichtet, Entgelte unabhängig davon zu zahlen, ob Endkunden ihre Zahlungen leisten. Das Risiko eines Zahlungsausfalls von Endkunden liegt allein beim ISP.

8.8 Sollte das korrekte Entgelt aufgrund technischer Probleme oder anderer Umstände nicht ermittelbar sein, wird eine Pauschalabgeltung basierend auf dem Durchschnitt der letzten drei Abrechnungszeiträume festgelegt.

8.9 Einsprüche gegen Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt schriftlich beim ANB einzulegen. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, gilt die Rechnung als anerkannt.

8.10 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des ANB ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

9 Zahlungsverzug

9.1 Befindet sich der ISP in Zahlungsverzug, ist der ANB berechtigt, für jeden Tag des Verzuges Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu berechnen.

9.2 Der ANB kann fällige Forderungen durch Inkassobüros oder Rechtsanwälte einziehen lassen. Ebenso ist der ANB berechtigt, Forderungen an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 16 BWG abzutreten.

9.3 Der ISP hat gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB die für die Einmahnung fälliger Entgelte anfallenden, notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten, einschließlich Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche des ANB.

10 Rechte des ANB zur Leistungseinstellung

10.1 Kommt der ISP seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Einzelvertrag nicht nach, ist der ANB berechtigt, die vertraglichen Leistungen zu verweigern oder einzustellen (Sperre). Vor der Sperre ist dem ISP eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen (maßgeblich ist das Datum des Postaufgabestempels) zuzusenden. In der Mahnung ist die Sperre ausdrücklich anzukündigen. Der ISP hat den ANB von Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten, die durch die Sperre entstehen.

10.2 Der ANB kann Leistungen sofort (ganz oder teilweise) einstellen, wenn dies zur Sicherung der Netzintegrität, zum Schutz von Internetnutzern, zur Abwehr rechtlicher Risiken oder zur Vermeidung von Schäden an seinen Systemen erforderlich ist. Der ISP wird, wenn möglich, vorab über die Maßnahme informiert. Sofern die Umstände eine sofortige Handlung nicht erfordern, ist eine gemeinsame Erörterung der Sachlage vorzusehen.

10.3 Die vollständige Wiederherstellung der Leistungen erfolgt, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen und der ISP die dadurch entstandenen Kosten vollständig beglichen hat. Ist die Einstellung unberechtigt oder kann der ISP nachweisen, dass ihm kein Verschulden anzulasten ist, entfallen die Kosten für die Wiederaufnahme der Leistungen.

11 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung des Vertrags

11.1 Der Vertrag zwischen dem ANB und dem ISP wird, vorbehaltlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der ISP kann den Vertrag frühestens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Monatsende nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer ist eine Kündigung ebenfalls mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung

muss schriftlich erfolgen und bestätigen, dass der ISP seine Endkunden rechtzeitig über die Beendigung des Vertrags informiert hat.

11.2 Einzelverträge treten mit dem Zugang der Auftragsbestätigung gemäß Punkt 4.3 in Kraft und werden ebenfalls auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Einzelverträge können vom ISP unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Sofern der ISP gleichzeitig alle oder die Mehrheit seiner Einzelverträge kündigt, beträgt die Kündigungsfrist vier Monate.

11.3 Mit Beendigung des Hauptvertrags zwischen ANB und ISP enden automatisch alle darauf basierenden Einzelverträge.

11.4 Eine ordentliche Kündigung durch den ANB ist ausgeschlossen. Der ANB kann den Vertrag oder einzelne Einzelverträge nur aus wichtigem Grund auflösen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

11.4.1 Der ISP ist mit der Zahlung von Entgelten für zwei aufeinanderfolgende Monate oder einen erheblichen Teil davon trotz Mahnung und Nachfrist von mindestens 14 Tagen in Verzug.

11.4.2 Wesentliche vertragliche Pflichten werden durch den ISP verletzt, und er kommt trotz schriftlicher Aufforderung und Nachfrist von mindestens 14 Tagen dieser Verpflichtung nicht nach.

11.4.3 Der ISP kommt der Aufforderung des ANB zur Stellung einer Sicherheitsleistung (z. B. Vorauszahlung oder Bankgarantie) gemäß Punkt 8.3 nicht nach.

11.4.4 Der ANB hat berechtigte Gründe, eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des ISP innerhalb von zwölf Wochen zu erwarten.

11.4.5 Der ISP wird zahlungsunfähig oder insolvent, ein Insolvenzverfahren wird eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.

11.4.6 Einrichtungen, die der ISP betreibt oder verantwortet, beeinträchtigen die Netzintegrität oder den Betrieb des ANB-Netzes erheblich, und der ISP behebt diese Beeinträchtigungen trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht.

11.4.7 Der Eigentümer oder Berechtigte der Liegenschaft widerruft die Zustimmung oder verlangt die Entfernung der technischen Einrichtungen, die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind. In diesem Fall ist lediglich die Beendigung des betroffenen Einzelvertrags zulässig.

11.4.8 Der ISP verletzt vereinbarte Leistungsindikatoren mehrfach und kommt Aufforderungen zur Behebung dieser Verstöße auch nach wiederholten Mahnungen nicht nach.

11.4.9 Andere schwerwiegende Handlungen oder Unterlassungen des ISP führen dazu, dass dem ANB eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

11.4.10 Der ISP verstößt gegen die Verpflichtungen gemäß Punkt 2.4 oder Punkt 2.5. Auch hier kann nur der betroffene Einzelvertrag beendet werden.

11.5 Die Auflösung des Vertrags wird wirksam, sobald die Auflösungserklärung dem ISP zugeht, sofern im Einzelfall keine andere Frist vorgesehen ist.

11.6 Das Recht des ANB, in den oben genannten Fällen Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

11.7 Der Vertrag zwischen dem ANB und dem ISP sowie alle auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge enden automatisch und ohne zusätzliche Erklärung, falls das Vertragsverhältnis zwischen dem ANB und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der passiven Glasfaserinfrastruktur endet. Aus dieser automatischen Vertragsbeendigung kann der ISP keinerlei Ansprüche ableiten.

12 Übertragung des Vertragsverhältnisses

12.1 ANB ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis uneingeschränkt auf verbundene Unternehmen oder im Rahmen einer Geschäfts- oder Betriebsveräußerung zu übertragen. Der ISP wird hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.

12.2 Der ISP darf das Vertragsverhältnis oder Teile davon ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ANB an Dritte übertragen. Ungeachtet dieser Zustimmung haften der bisherige ISP und der neue Vertragspartner gesamtschuldnerisch für alle bis zur Übertragung entstandenen Forderungen und Ansprüche des ANB.

13. Eigentumsverhältnisse

13.1 Die von ANB bereitgestellten oder installierten technischen Einrichtungen bleiben jederzeit im Eigentum des ANB. Der ISP erwirbt weder Eigentumsrechte noch sonstige Ansprüche daran. Insbesondere stehen dem ISP oder seinen Endkunden keine Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte an diesen Einrichtungen zu.

13.2 ANB ist berechtigt, die von ihm installierten Einrichtungen jederzeit auszutauschen oder zu erneuern.

13.3 ANB behält sich das Recht vor, die von ihm bereitgestellten technischen Einrichtungen für zusätzliche Endkundenanschlüsse zu nutzen, sofern dies technisch möglich ist.

14. Pflichten des ISP

14.1 Der ISP unterstützt den ANB bei der Installation und Konfiguration der Endkundenanschlüsse nach besten Möglichkeiten.

14.2 Vor der Durchführung von Bauarbeiten oder anderen Maßnahmen, die die vom ANB bereitgestellten Einrichtungen beeinträchtigen könnten, ist der ISP verpflichtet, den ANB rechtzeitig zu informieren. Versäumt der ISP dies, haftet er für daraus resultierende Schäden.

14.3 Eigene Einrichtungen des ISP sind auf dessen Kosten so zu gestalten, dass die Dienstleistungen des ANB reibungslos erbracht und alle rechtlichen und regulatorischen Vorschriften eingehalten werden können.

14.4 Der ISP darf ausschließlich zugelassene, speziell genehmigte oder geeignete Geräte zur Nutzung der ANB-Dienstleistungen einsetzen. Zudem verpflichtet sich der ISP, die Dienstleistungen nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden, und hält ANB hinsichtlich aller aus solchen Verwendungen resultierenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

14.5 Störungen, Schäden oder Mängel an den Übertragungswegen sind dem ANB unverzüglich zu melden. Der ISP hat die Ursachenforschung zu unterstützen und den Zugang zu den betroffenen Einrichtungen sicherzustellen.

14.6 Stellt sich bei der Behebung von Störungen heraus, dass diese durch den ISP, dessen Endkunden oder Vertragspartner verursacht wurden, so sind dem ANB alle dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

15. Haftung und Haftungsbeschränkungen

15.1 ANB haftet ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Einnahmen oder Gewinnen und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem ISP ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

15.2 Die Haftung des ANB ist auf maximal 50.000 EUR pro schadensverursachendem Ereignis und auf 400.000 EUR pro Kalenderjahr begrenzt, wobei diese Beträge für sämtliche mit dem ISP bestehenden Verträge und Einzelverträge gelten.

15.3 Gleiche Haftungsbeschränkungen gelten für den ISP in Bezug auf Ansprüche des ANB.

15.4 Der ANB übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch eine Missachtung der vertraglichen Pflichten durch den ISP entstehen.

15.5 ANB haftet nicht für Schäden, die durch das Fehlen erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder privatrechtlicher Zustimmungen seitens des Endkunden oder Dritter verursacht werden.

15.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass technische Gegebenheiten einen störungsfreien Betrieb nicht in jedem Fall garantieren. Temporäre Unterbrechungen oder Datenverluste begründen keine Haftungsansprüche. Zwischen ANB und dem ISP vereinbarte SLAs bleiben unberührt.

15.7 Im Falle höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Kriegen, Unruhen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, haftet ANB nicht für Unterbrechungen oder Einschränkungen seiner Leistungen.

15.8 Der ISP haftet für Kosten, Schäden oder Aufwendungen, die durch schuldhaftes Verhalten seinerseits oder durch das Versagen seiner Einrichtungen entstehen.

15.9 Der ISP verpflichtet sich, den ANB in Bezug auf Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, sofern diese auf Handlungen des ISP oder seiner Beauftragten zurückzuführen sind.

16. Streitbeilegung

Im Falle von Streitigkeiten über eine mögliche Verletzung des Telekommunikationsgesetzes 2021 kann der ISP die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH anrufen. Diese wird entweder eine einvernehmliche Lösung vorschlagen oder ihre Einschätzung zum Sachverhalt abgeben.

17 Allgemeine Bestimmungen

17.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB unterliegen den Regelungen des Punktes 3.

17.2 Für sonstige Mitteilungen und Aufträge, die in diesen AGB eine Schriftform erfordern, gilt diese auch als erfüllt, wenn sie per Fax oder E-Mail erfolgen. Elektronische Mitteilungen gelten als zugestellt, sobald sie an die zuletzt vom ISP bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

17.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.4 Diese AGB sowie das gesamte Vertragsverhältnis unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Handelsgericht Wien vereinbart.

TECHNISCHES REALISIERUNGSKONZEPT

Anlage I zum RAHMENVERTRAG STANADRDANGEBOT

„AKTIVER ZUGANG“

Technisches Realisierungskonzept

1. Vorbemerkungen

Dieses Dokument legt die technischen Rahmenbedingungen fest, unter denen der Zugang zum geförderten Netz der Glasfaser-Verbund Projekte GmbH im Rahmen des aktiven Standardangebots (im Folgenden „Standardangebot“) in der Ausführung "Fibre to the Home" (FTTH) erfolgt. Die Glasfaser-Verbund Projekte GmbH (im Folgenden " Netzbetreiber") fungiert als Aktiv-Netzbetreiber und stellt Netzleistungen gemäß folgendem Konzept bereit und ist der Vertragspartner der Diensteanbieter.

Die im Dokument beschriebene Zugangstechnologie wird im Folgenden als " virtuelle Entbündelung" bezeichnet.

2. Allgemeines

Der virtuelle Entbündelung ermöglicht es interessierten Diensteanbietern gemäß § 4 Z 36 TKG (im Folgenden "Diensteanbieter" oder "ISPs"), Verbindungen zwischen ihrem eigenen Netz und den Anschlüssen in den Räumlichkeiten von Endkunden im durch den Netzbetreiber betriebenen Netz gemäß dem Standardangebot herzustellen. Der glasfaserbasierte Netzanteil reicht dabei bis zum terminierenden Endpunkt (ONT) in der Nutzungseinheit des Endkunden. Dies entspricht der internationalen Bezeichnung "Fiber to the Home" (FTTH).

Der Datenverkehr wird dem Endkunden an der ONT als Ethernet-Verkehr übergeben. Die Aggregation des Datenverkehrs aus der virtuelle Entbündelung erfolgt über ein Ethernet-basiertes Aggregationsnetz. Der aggregierte Verkehr wird im Rechenzentrum Digital Realty Wien VIE1 (InterXion) zentral an den ISP übergeben

Im weiteren Verlauf dieses Dokuments werden die Netzwerkinfrastruktur sowie die technischen Details zu den Schnittstellen des FTTH-Angebots für Diensteanbieter beschrieben.

3. Referenzarchitektur

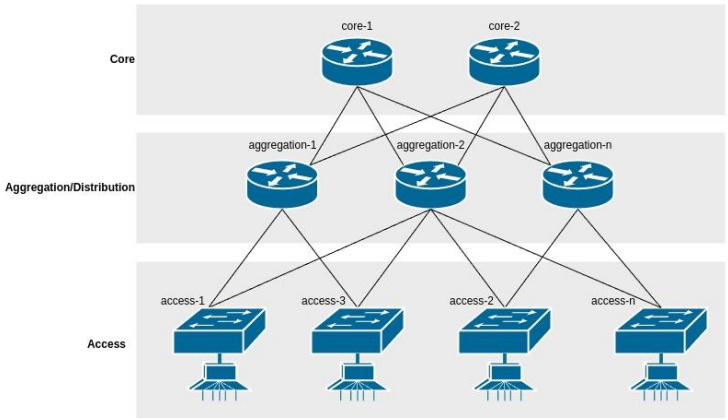

Abbildung 1: Netz mit 3-Tier Architektur

4. Netzwerkinfrastruktur des Netzbetreibers

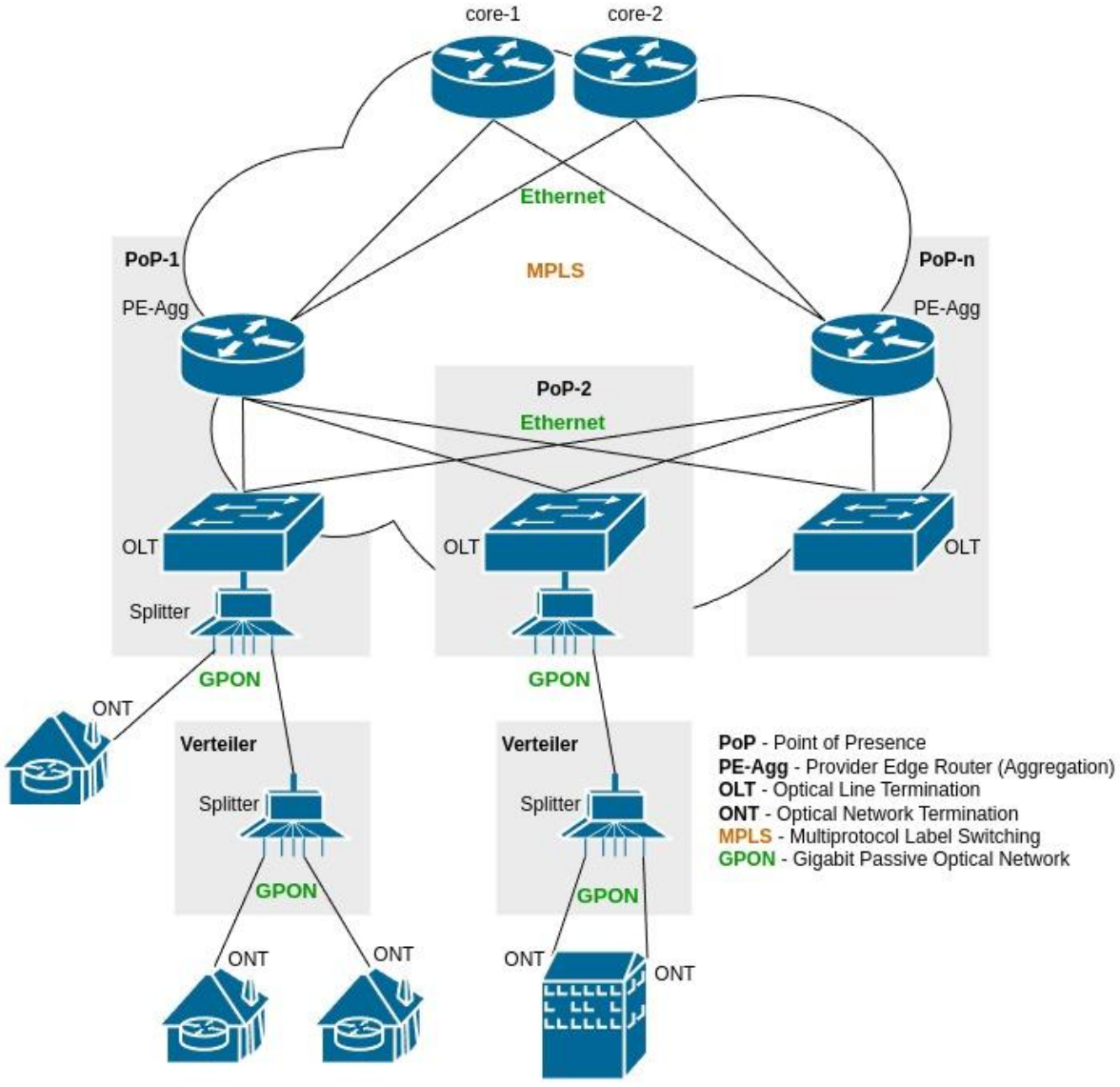

Abbildung 2: Topologie des Netzwerks

4.1. Core Netzwerk

Der Core Layer besteht aus Nokia SR-7750 Service Routern, die redundant ausgeführt sind und folgende Funktionen bereitstellen:

- Core MPLS Router für Internetverbindungen und virtuelle Router für das Wholesale-Modell.
- Verbindung von ISP- und SP-Diensten mittels standardisierter Internet-Connection Methoden.
- IPv4- und IPv6-Verbindungen gemäß den Präferenzen der ISPs:
- Eigene IPs oder CGNAT-IP Präfixe aus dem Bereich 100.64.0.0/12 unter der Verwendung der Internet Exchange-Standards:
    - BGPv4
    - MSDP
    - Ethernet (einzeln oder mehrfach zu einem oder zwei Standorten auf 10G-Interfaces).
    - ECMP für Lastverteilung
    - ISPs senden default Routen zu unseren Edge-Routern für ihre logischen Router
    - ISPs stellen IPv4/IPv6-Adressen aus ihrem eigenen LIR-Bereich oder in Absprache mit uns aus dem CGNAT-Bereich bereit.

Die Core-Ebene ist mit übergabe-Routern im Rechenzentrum der Digital Realty Wien VIE1 (InterXion) verbunden.

4.2. Aggregation Netzwerk und Access Layer

Das Aggregation/Distribution Netzwerk besteht aus MPLS-Routern, die in einem Full-Mesh North/South mit 100G-Schnittstellen verbunden sind. Sie fungieren als P-Nodes für Access-Router und PE-Geräte für Access-Switches und verbinden physisch ISPs mittels L2VPN über MPLS/LDP.

Die Access-Layer ist mit 4x10G an die Aggregation/Distribution Ebene angebunden und nutzt MPLS LDP. Der gesamte Verkehr von der Access- zur Core-Ebene nutzt MPLS und FastReroute in einem Full-Mesh Netzwerk für schnelle Resilienz.

Der Zugang von Endnutzern wird über GPON auf passiver Infrastruktur für die last mile realisiert. Bis zu 32 Endnutzer pro Port, mit Diensten bis zu 1G und später 10G. Alle Komponenten sind für 10G ausgelegt.

4.3. Übergabe

Übergabe zu ISPs:
Interconnect Prozess Workflow:

1. Bestellung der Verbindung zu einem oder zwei unserer Sites in Wien oder Lokal.
2. Sobald die Glasfaser an unserer Site liegt, wird die Glasfaserdokumentation und die ODF-Ports für beide Seiten per E-Mail an die zuvor kommunizierte Adresse geschickt.
3. Wir erhalten die Bestellung per E-Mail, führen das Patchen im Rechenzentrum durch und informieren, sobald die Verbindung bereit ist.
4. Die Aktivierung erfolgt mit einer Single Mode 1310nm Duplex-Optik.

E-Mail-Vorlage:
Absender: Unternehmen
Technischer Kontakt: Telefon, E-Mail
Gewählte Geschwindigkeit: 10G, 10+10G, bis zu 4x tagged oder untagged VLAN
VLAN-ID
AS-Nummer (immer private AS-Nummern auf unserer Seite)
Allfällige Fragen dazu
Statische Route oder private AS-Nummer.
/30 oder /31 IPv4 pro Service auf VLAN (tagged/untagged, Punkt-zu-Punkt, 1 VLAN pro Service)
/126 oder /127 IPv6 pro Service auf VLAN (tagged/untagged, Punkt-zu-Punkt, 1 VLAN pro Service).
IP-Adressen werden über das SP-Portal zugewiesen und hochgeladen.
BGPv4, ECMP oder statische
ISPs senden default Routen, und wir aktualisieren die aktiven Netzwerkpräfixe
GLOP-Adressen für Multicast verwenden

Jeder Service wird vollständig auf VPN in L2 und in L3-Routing-Instanzen geliefert. Unser Subscriber Management verwendet standardmäßig das Enhanced Subscriber Management RO-Modell. Jeder Service wird entsprechend in einer eigenen Routing-Instanz behandelt.
Unser Service-Portal hat die Information, mit welchem Gerät die Endnutzer verbunden sind, und provisioniert nur funktionsfähige Services.
Die Plattform wird automatisch innerhalb von Minuten nach Bestellung provisioniert:

- Durch den Kunden im Service-Portal oder durch einen Anruf beim ISP-Helpdesk zur Aktivierung.
- Durch den ISP im Service-Portal oder über API.

Endnutzer können mehr als einen Service von mehreren Service-Providern gleichzeitig beziehen (abhängig von den verfügbaren Ports am ONT).

5. Quality of Service (QoS)

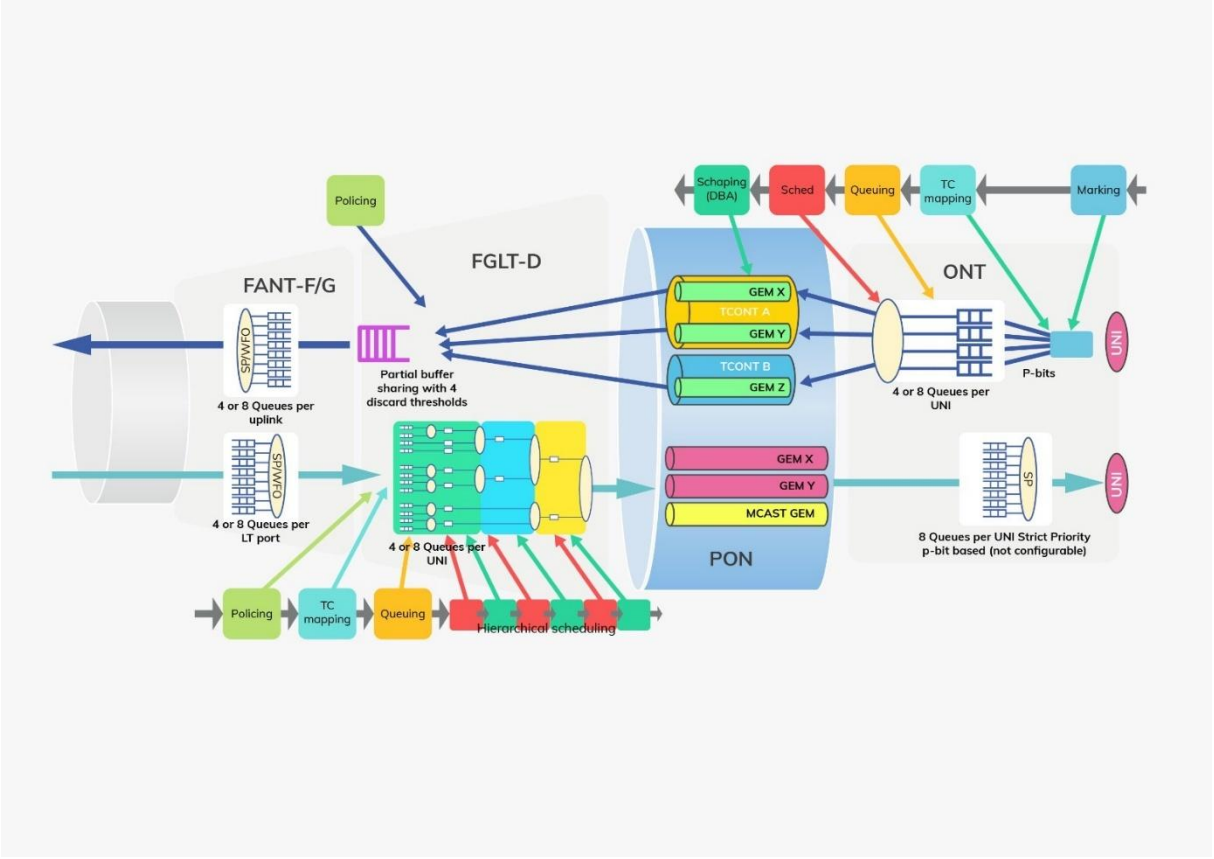

Abbildung 3: QoS

5.1. Klassifizerung, Shaping und Policing

1Gbit/s mit bis zu 8 Hardware-Queues für QoS.
Standardmäßig werden 4 Queues verwendet:

- Voice: P-Bit 5
- IPTV: P-Bit 4
- HSI pref: P-Bit 1
- HSI: P-Bit 0
- Nicht-konforme P-Bits (2, 3, 6, 7) werden transparent behandelt oder als HSI preferred (2, 3) bzw. Voice (6, 7) klassifiziert.

P-bit zu TC-Mapping:
P-bits 5, 6, 7 → TC 5
P-bit 4 → TC 4
P-bits 1, 2, 3 → TC 1
P-bit 0 → TC 0
Upstream-Queues und Scheduling
ONTs (Optical Network Terminals) teilen sich ein gemeinsames Übertragungsmedium an einem PON-Port. Daher wurde ein TDMA-basierter Dynamic Bandwidth Allocation (DBA)-Mechanismus auf den GPON LT-Boards implementiert.

Im Traffic Container (T-CONT)-Layer gibt es die beiden Schlüsselkomponenten T-CONT – Ein virtueller „Bandbreitenkanal“ und GEM-Port-ID – Identifiziert spezifische Traffic-Flows oder Gruppen von Flows für ein bestimmtes UNI (User Network Interface).
Der DBA-Mechanismus (Dynamic Bandwidth Allocation) vergibt Bandbreiten in Echtzeit, um sicherzustellen, dass die einem T-CONT zugewiesene Bandbreite die vereinbarten Verträge (CIR, AIR, EIR) nicht überschreitet.
DBA verbessert die Effizienz der PON-Upstream-Bandbreite, indem die Bandbreite dynamisch unter den ONTs angepasst wird, um auf die Anforderungen von plötzlichem Datenverkehr der ONTs zu reagieren. Netzbetreiber können mehr Endkunden pro PON-Port bedienen, da die Bandbreite effizienter genutzt wird.
Endkunden profitieren von höheren Bandbreitenspitzen bei Bedarf, die über die traditionelle statische Zuweisung hinausgehen.

Daten, die über das PON übertragen werden, sind im GEM-Header (GPON Encapsulation Method) gekapselt. Der GEM-Header enthält die GEM-Port-ID, die einen Datenfluss oder eine Gruppe von Datenflüssen für eine bestimmte UNI (User Network Interface) eindeutig identifiziert. Im ONT ist ein GEM-Port einer spezifischen Queue für den Datenverkehr in Richtung des PON zugeordnet.

5.2. Qualität und Latenz

Alle Verbindungen erfolgen über Glasfasern, wobei die Lichtgeschwindigkeit in der Glasfaser etwa 200.000 km/s beträgt.
Damit ist die Glasfaserstrecke der einzige bestimmende Faktor für die Latenz.
Priorisierte Queues haben keinen Jitter.

Die Parameter Latenz, Jitter, Paketverlust hängen von drei Faktoren ab:

- Der Glasfaseflänge (in Metern).
- Der Auslastung der Schnittstellen (Bits/s).
- Den Policern und Schedulern, die den IP-Traffic steuern, indem sie die Bandbreite auf die abonnierte Geschwindigkeit begrenzen.

5.3. VLAN-Konzept

Alle Dienste werden am Core mithilfe von Enhanced Subscriber Management durchgeführt, um Download- und Upload-Geschwindigkeiten bereitzustellen. Ebenso erfolgt auf dieser Ebene die Bereitstellung verschiedener Dienste, wobei sämtliche Traffic-Shaping-Maßnahmen umgesetzt werden.
Der Traffic zwischen dem Core-Router und dem verbundenen Dienst wird getunnelt: vom Access-Port bis hin zum virtuellen Router für den vorgesehenen Dienst.
Es unterschiedliche Arten funktionieren, von vordefinierten Ports im Netzabschlussgerät bis hin zur Verwendung der MAC-Adresse des angeschlossenen Geräts oder eines anderen identifizierten Hashs oder Strings, der häufig durch den vorinstallierten Wert von Option-60 in Set-Top-Boxen für TV oder VoIP-Boxen genutzt wird, um den bereitzustellenden Dienst zu identifizieren. Es ist auch der Fall vorgesehen, in dem der Kunde das Netzabschlussgerät als Residential Gateway mit WLAN verwenden möchte, das zudem Sprachdienste für Telefonanschlüsse bereitstellen kann.
Tunneling erfolgt ausschließlich auf Basis von MPLS-Standards (z. B. VPLS oder Cross-Connection). VLANs werden nur für die „Last Mile“ verwendet, aber die provisionierten

inneren und äußeren VLANs sind als Teil der Pseudo-Wire-Lösung bekannt. Sie dienen teilweise zur Identifizierung des Endnutzers und sind daher absolut manipulationssicher.

5.4. OSS/BSS-Systeme

Als OSS (Operations Support System) wird Nokia AMS und/oder Ansible und Netconf für grundlegende Setups verwendet
Als BSS kommt COS Systems Business Engine mit Endnutzer-, ISP- und Eigentümerportalen sowie Funktionen wie Kundenservice, Ticketing und mehr zum Einsatz
Der Einrichtungsprozess umfasst die Nutzung von Business Engine für den Installationsworkflow sowie die automatische Konfiguration von Übergabegeräten, einschließlich der Aktivierung aller Dienste.

6. Zusammenarbeit zwischen ISPs

6.1. Bestellung

Damit das initiale Setup in der Business Engine und im Netzwerk durchgeführt werden kann, ist es erforderlich, dass vom ISP das Bestellformular Wholesale vollständig und korrekt ausgefüllt wird. Darin müssen alle benötigten Parameter definiert werden. Der ISP trägt das Risiko für fehlerhafte oder unvollständige Angaben.

6.2. Cross-Connects

Die Einrichtung des/der Cross-Connects im Rechenzentrum liegt in der Verantwortung des ISP. Dies muss spätestens zum vereinbarten Testzeitpunkt bereitgestellt sein.

6.3. COS Systems Business Engine

Die Business Engine ist eine benutzerfreundliche, integrierte BSS/OSS-Softwarelösung, die es dem ISP ermöglicht, Endkundendienste automatisch zu provisionieren und zu verwalten. Der Zugriff auf Business Engine erfolgt entweder über ein Web-Frontend oder eine API.
Die Business Engine umfasst auch die gesamte Verrechnung zwischen Netzbetreiber und ISP sowie die Ticket-Schnittstelle zwischen beiden Parteien. Die Einführung des ISP in die Funktionen der Business Engine erfolgt im Rahmen des Onboardings.

6.4. Auftragsabwicklung

Die Auftragsabwicklung erfolgt automatisch durch die Zuweisung des entsprechenden Produkts oder Profils an den Endkunden in der Business Engine. Die Zuordnung und Terminierung des Produkts werden dabei durch den ISP gesteuert.

- Bei Geräteaktivierung: Für vorbestellte Geräte.
- Bei Aktivierung durch den Service Provider: Der Nutzer muss die Aktivierung bestätigen.
- Bei Bestellung durch den Endnutzer über das Portal.
- Bei telefonischer Bestellung durch den Endnutzer beim Service Provider oder Netzbetreiber.

Gleiches gilt für die Kündigung: Der Dienst bleibt während der vertraglich vereinbarten Laufzeit mit dem Service Provider aktiv. Falls ein neuer Dienst bestellt wird, wird dieser

aktiviert, während der alte Dienst "pausiert" wird, bis die Vertragslaufzeit endet. Der Endnutzer ist weiterhin verpflichtet, die festgelegte monatliche Gebühr zu bezahlen. Der alte Service Provider kann die Kündigung akzeptieren und den Dienst beenden, wenn er dies bestätigt.

6.5. Betrieb

Dem ISP stehen in der Business Engine verschiedene Echtzeit-Statusansichten zur Verfügung. Beispiele hierfür sind u.A. die Überprüfung der Erreichbarkeit der ONT oder auch optische Pegelwerte. Jeder ISP erhält ein eigenes Portal in der Business Engine, in dem alle relevanten Informationen für den ISP abrufbar sind.

6.6. Endkunden- und Produktterminierung

Der Service terminiert standardmäßig auf einem 1000BaseT-Interface (RJ45) des ONT, das vom Netzbetreiber bereitgestellt wird.

6.7. ONT-Überprüfung

Der ISP ist verpflichtet, jederzeit die Betriebsbereitschaft der ONT beim Endkunden sicherzustellen. Bei Störungsmeldungen muss der ISP eine Erstanalyse durchführen und mithilfe der Business Engine prüfen, ob das Problem im Verantwortungsbereich des ISPs oder des Endkunden liegt.

6.8. Erstinstallation und Austausch von ONTs

- Erstinstallation:
  Falls bei der Erstinstallation des ONT gleichzeitig eine FTU installiert werden muss, erfolgt die Installation durch den Netzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister. Sollte bereits eine FTU vorhanden sein, wird das ONT vom Netzbetreiber an den Endkunden versandt und vom Endkunden selbst installiert.
  Sollte der Endkunde nicht in der Lage oder nicht bereit sein, die ONT selbst zu installieren, entscheidet der ISP, ob er die Installation selbst übernimmt oder den Netzbetreiber beauftragt. Im Fall einer Beauftragung wird dies dem ISP in Rechnung gestellt.

- Austausch:
  Der Austausch einer ONT wird durch den ISP über ein Ticket in der Business Engine veranlasst. Das Austauschgerät wird vom Netzbetreiber an den Endkunden versandt. Die Installation der Ersatz-ONT erfolgt durch den Endkunden.
  Sollte der Endkunde nicht in der Lage oder nicht bereit sein, die ONT selbst zu installieren, entscheidet der ISP, ob er die Installation selbst übernimmt oder den Netzbetreiber beauftragt. Im Fall einer Beauftragung wird dies dem ISP unabhängig von den Gründen des Austauschs in Rechnung gestellt.
  Bei einem Vor-Ort-Einsatz muss die Ursache für den Austausch der ONT dokumentiert werden. Liegt der Grund im Verantwortungsbereich des Endkunden (z. B. Beschädigung durch den Endkunden), trägt der ISP die Kosten für das Ersatzgerät und erstattet diese dem Netzbetreiber.
  Wenn der ISP die Installation übernimmt, kann der Netzbetreiber verlangen, dass die ausgetauschte ONT an ihn zurückgesendet wird.

7. Abkürzungsverzeichnis

AIR	Assigned Information Rate
API	Application Programming Interface
AS	Autonomous System
BGP	Border Gateway Protocol
BSS	Business Support System
GCNAT	Carrier Grade NAT
CIR	Committed Information Rate
DBA	Dynamic Bandwidth Allocation
ECMP	Equal-Cost Multi-Path
EIR	Excess Information Rate
FTTH	Fibre to the Home
FTU	Fibre Termination Unit
GEM	GPON Encapsulation Method
GLOP	Global Multicast Addressing
GPON	Gigabit Passive Optical Network
HSI	High-Speed Internet
IP	Internet Protocol
ISP	Internet Service Provider
L2VPN	Layer 2 Virtual Private Network
LAN	Local Area Network
LDP	Label Distribution Protocol
LIR	Local Internet Registry
MPLS	Multi-Protocol Label Switching
MSDP	Multicast Source Discovery Protocol
NAT	Network Address Translation
ODF	Optical Distribution Frame
ONT	Optical Network Terminal
OSS	Operations Support System
P-Bit	Priority Bit
PE	Provider Edge
PON	Passive Optical Network
QoS	Quality of Service
SP	Service Provider
TC	Traffic Class
TDMA	Time Division Multiple Access
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNI	User Network Interface
VLAN	Virtual Local Area Network
VPLS	Virtual Private LAN Service

PREISTABELLE zum RAHMENVERTRAG STANADRDANGEBOT

„AKTIVER ZUGANG“

Anlage II

Laufende Entgelte

Produktgruppe „AKTIVER ZUGANG“

Produkt	Downstream Mbit/s	Upstream Mbit/s	Wholesale-Preis (pro Monat, pro ONT, pro Kunde)
500/250 10GB	500	250	91,50 €
150/100	150	100	34,99 €
250/100	250	100	39,99 €
500/250	500	250	44,99 €
1000/500	1000	500	59,99

- Die genannten Preise verstehen sich pro Monat, pro Produkt, pro ONT und pro Kunde.
- Pro ONT darf ausschließlich ein Kunde angeschlossen werden.
- Bei Aktivierungen oder Beendigungen eines Endkunden nicht zu Monatsbeginn erfolgt eine anteilige Verrechnung der laufenden Entgelte.

Einmalentgelte

1. **Onboarding-Entgelt**
    - Für das Onboarding gemäß Abschnitt 6 des Technischen Realisierungskonzepts wird ein einmaliges Entgelt von 4.800,00 € pro Übergabelokation erhoben. Fällig binnen 14 Werktagen nach Abschluss des Onboardings.
2. **Aktivierungsentgelt**
    - Für jede erstmalige Aktivierung eines Endkunden fällt ein Entgelt von 85,00 **€** an.
    - Die Abrechnung erfolgt monatlich für die im jeweiligen Kalendermonat durchgeführten Aktivierungen. Zahlung fällig binnen 14 Werktagen nach Rechnungserhalt.
    - Eine erneute Aktivierung nach einem ISP-Wechsel durch den Endkunden bleibt entgeltfrei.

Laufende Entgelte für optionale Zusatzfunktionen

Zusatzfunktion	Preis (pro Monat, pro ONT, pro Kunde)
Routed Subnet NET	0,00 €
Routed Subnet TEL	5,00 €
TV	5,99 €
BUSINESS Light	44,99
BUSINESS	169,99 €

Sonstige Entgelte

1. **Technikereinsatz vor Ort**
    - Stundensatz: **130,00 €**
    - Pauschale Anfahrtspauschale: **90,00 €**
2. **Ersatz-ONT**
    - Kosten für eine Ersatz-ONT bei endkundenbedingtem Austausch (z. B. Beschädigung oder Rücksendung einer funktionsfähigen ONT): **85,00 €**.
    - Abrechnung erfolgt monatlich für die jeweiligen Ersatz-ONTs im Kalendermonat. Zahlung fällig binnen 14 Werktagen nach Rechnungserhalt.
3. **Nicht gelistete Zusatzleistungen**
    - Zusatzleistungen, die nicht in dieser Preisliste aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Allgemeines

Alle genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG mit Service Levels

Anlage III zum RAHMENVERTRAG STANADRDANGEBOT

„AKTIVER ZUGANG“

Produktgruppe: Standardangebot Aktiver Zugang

Produkt	Down-load	Up-load	Netzverfügbar-keit	Störungs-annahme	Reparaturdauer	Reaktionszeiten (min)	ONT-Tausch
500/250 10GB	500 Mbit/s	250 Mbit/s	99,5%	Mo-So 0-24	< 24 h	120	Nächster WT
150/100	150 Mbit/s	100 Mbit/s	99,5%	Mo-So 0-24	< 24 h	120	Nächster WT
250/100	250 Mbit/s	100 Mbit/s	99,5%	Mo-So 0-24	< 24 h	120	Nächster WT
500/250	500 Mbit/s	250 Mbit/s	99,5%	Mo-So 0-24	< 24 h	120	Nächster WT
1000/500	1000 Mbit/s	500 Mbit/s	99,5%	Mo-So 0-24	< 24 h	120	Nächster WT

Um dem Diensteanbieter die Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/2120 zu erleichtern, stellt der Aktivnetzbetreiber (ANB) folgende, unverbindliche Richtwerte bereit. Diese orientieren sich an der Verbindung zwischen dem Internetknoten und dem Endkunden-ONT:

Geschwindigkeit (Downstream/Upstream)	Beworben	Minimal	Normal	Maximal
500/250	50/50	35/10	45/30	500/250
150/100	150/50	105/35	135/45	150/100
250/100	250/100	175/70	225/90	250/100
500/250	500/200	350/140	450/180	500/250
1000/500	1000/300	700/210	900/270	1000/500

Definition der Service-Level-Parameter

Reaktionszeit

Zeitspanne zwischen der Einmeldung eines Problems und der aktiven Entgegennahme der Information durch den ANB, der damit die Problembehebung einleiten kann. Mit der Dokumentation der Entgegennahme endet die Reaktionszeit.

Reparaturdauer

Zeitraum, in dem der ANB nach Meldung eines Problems den ordnungsgemäßen Betrieb des Netzes wiederherstellt. Ein ONT-Tausch ist von dieser Zeit ausgenommen.

Netzverfügbarkeit

Anteil der Gesamtbetriebszeit, in der die Vorleistungsprodukte verfügbar sind. Wartungszeiten und höhere Gewalt werden nicht berücksichtigt.

Pönalen

Im Falle von Verzögerungen oder der Nichteinhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen werden die nachstehend aufgeführten Pönalen fällig.
Die Pönalen sind an ein Verschulden gebunden, wobei die Beweislastregelung gemäß § 1298 ABGB Anwendung findet. Die Möglichkeit, darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

Pönaleauslösendes Verhalten	**Höhe der Pönale**
Gesamtverfügbarkeit < 99,7%	EUR 400,00
Nichteinhaltung der Reparaturzeit	EUR 50,00
Netzverfügbarkeit < 99,5%	EUR 650,00

Pönalen für den ISP

Pönaleauslösendes Verhalten	**Höhe der Pönale**
Unberechtigte Tickets	EUR 160,00 pro Ticket